

Aufgabe

Bitte kreuzen Sie im Folgenden an, ob die jeweiligen Aussagen richtig oder falsch sind. Sollte es sich um falsche Aussagen handeln, begründen Sie diese bitte stichwortartig.

Ihr Lösungsvorschlag:

Nr.	Aussage	Richtig	Falsch
1.	Die Grundregeln zur Ortsbestimmung von Sonstigen Leistungen finden sich im § 3a (1) und § 3a (2) EStG [11].		
	<i>Begründung:</i>		
2.	Die Grundregel nach § 3a (1) UStG [11] wird auch als „B2C“ = Business to Consumer bezeichnet. Hierunter fallen Umsätze mit Nichtunternehmern.		
	<i>Begründung:</i>		
3.	Die Grundregel nach § 3a (2) UStG wird auch als „B2B“ = Business to Business bezeichnet. Hierunter fallen Umsätze mit anderen Unternehmen.		
	<i>Begründung:</i>		

Nr.	Aussage	Richtig	Falsch
4.	Die Grundregeln werden nur in den Fällen angewandt, wo die speziellen Vorschriften nicht greifen.		
	<i>Begründung:</i>		
5.	Die Grundregeln werden immer zunächst auf Anwendung überprüft, bevor die speziellen gesetzlichen Regelungen in den nachfolgenden Absätzen zu Rate gezogen werden.		
	<i>Begründung:</i>		
6.	Unternehmer A (Koblenz) verleiht an einen Privatkunden P (Nichtunternehmer mit Wohnsitz in Berlin) einen Pkw für einen Zeitraum von 3 Monaten. Ort der sonstigen Leistung ist nach § 3a (1) UStG [11] Berlin.		
	<i>Begründung:</i>		
7.	Unternehmer A (Koblenz) verpachtet ein unbebautes Grundstück (Bad Neuenahr-Ahrweiler) an Unternehmer U. Der Ort der sonstigen Leistung (Belegenheitsort) ist gemäß § 3a (3) Nr. 1 Buchstabe a UStG [11] Bad Neuenahr-Ahrweiler.		
	<i>Begründung:</i>		
8.	Der Verzehr an Ort und Stelle (auch Restaurationsleistung genannt) ist keine Lieferung, sondern sonstige Leistung, da hier die Dienstleistung überwiegt. Deshalb greift hier bei der Ortsbestimmung die Vorschrift des § 3a UStG [11].		
	<i>Begründung:</i>		
9.	Nichtunternehmer P aus Paris isst in München in einem Fastfood-Restaurant zu Mittag. Ort der sonstigen Leistung ist gemäß § 3a (1) UStG [11] München.		
	<i>Begründung:</i>		
10.	Die Unterscheidung in <i>Sonstige Leistungen</i> und <i>Lieferungen</i> innerhalb der Umsatzsteuer wird hauptsächlich wegen der Ortsbestimmung nach unterschiedlichen gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.		
	<i>Begründung:</i>		

Aufgabe

Schneidermeister S schneidert einen Maßanzug für Herrn M. S stellt die Hauptzutaten (Stoffe) und die Nebenzutaten (Garne und Knöpfe). Handelt es sich hierbei um eine *Werklieferung* oder *Werkleistung*? Wo liegt hier der Unterschied?

Ihr Lösungsvorschlag: